

Anzeige

## Was tun bei *angedrohter Arbeitseinstellung* während der Bauphase?

Nicht selten und zum Erstaunen des Bauherrn kommt es vor, dass Handwerker während der Bauphase von ihrem ursprgl. Angebot »abweichen wollen« und Nachtragsangebote an die Bauherren verschicken, um sich am Bau erforderlich gewordene Arbeiten über den Angebotspreis hinaus vergüten zu lassen. In einem Fall, den das OLG Frankfurt zu entscheiden hatte, hat der Handwerker die Zustimmung zum Nachtragsangebot sogar zur Bedingung gemacht, dass er seine Arbeiten an der Baustelle nicht einstellt. Zu Unrecht, so das OLG Frankfurt, Urteil vom 21.09.2011, 1 U 154/10. Die Forderung des Handwerkes war im entschiedenen Fall eine derart schwerwiegende Verletzung der bauvertraglichen Kooperationspflicht, dass dem Bauherren ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustand, weil die Nachtragsforderung vom Handwerker zu Unrecht erhoben worden war. In der Folge hatte der Bauherr einen Erstattungsanspruch gegen den Handwerker, weil eine Drittfirma mit der Bauausführung beauftragt werden musste. Macht der Handwerker also von einem unberechtigten Nachtrag den Baubeginn oder die Fortsetzung der Arbeiten abhängig, ist dem Bauherrn die sorgfältige Überprüfung des Nachtrags und ggf. die sofortige Kündigung und Geltendmachung von Schadenersatz zu raten (OLG Brandenburg, Urteil vom 09.02.2005 – 4 U 128/04)

### HAREMZA · RECHTSANWALTSKANZLEI

Rechtsanwalt Dr. Sascha Haremza | Frohsinnstraße 16 – 18 | 63739 Aschaffenburg  
Tel. (0049 6021) 581 061- 0 | Fax.(0049 6021) 581 061- 9 | [www.raharemza.de](http://www.raharemza.de)

**MainEcho:** Die unabhängige Tageszeitung am Main, Ausgabe für Aschaffenburg und Umgebung, Jahrgang 2011/ Nr. 254, Rubrik: Ihr gutes Recht;  
Veröffentlichungsdatum: 04.11.2011